Die Verhältnismäßigkeitsrichtlinie – Herausforderung für das Berufsrecht?

Dr. Frederic Stephan

Kammerrechtstag 2021

Halle, 23./24. September 2021

Einleitung

I. Einführung

II. Die Verhältnismäßigkeitsrichtlinie im Überblick

III. Die Koppelung der VHM-RL an die BA-RL

IV. Der Anwendungsbereich der VHM-RL
   1. Der Begriff der Berufsreglementierung
   2. Was bedeutet „Änderung“ einer Rechts- und Verwaltungsvorschrift?
   3. Normprüfungs- und Normbeseitigungspflichten nach Art. 59 III BA-RL
   4. Geltung für Inlandssachverhalte

V. Die Anforderungen an die ex-ante-Prüfung nach Art. 4 VHM-RL

VI. Zusammenfassung

II. Die VHM-RL im Überblick

- Art. 2 Abs. 1 VHM-RL – Geltungsbereich
  - „Diese Richtlinie gilt für die **unter die Richtlinie 2005/36/EG fallenden** Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die die **Aufnahme oder Ausübung eines Berufs** oder einer bestimmten Art seiner Ausübung beschränken [...]“
- Art. 1 S. 1 VHM-RL – Gegenstand
  - [...] legt diese Richtlinie Regeln für einen gemeinsamen Rechtsrahmen zur Durchführung von **Verhältnismäßigkeitsprüfungen** vor der **Einführung neuer** oder **der Änderung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften** fest, mit denen der Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränkt wird.

II. Die VHM-RL im Überblick

Art. 1 S. 2 VHM-RL:

„Die Richtlinie berührt nicht die Zuständigkeit in Ermangelung einer Harmonisierung, und den Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten bei der Entscheidung, ob und wie ein Beruf zu reglementieren ist, sofern der Rahmen der Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismäßigkeit gewahrt ist.“

- Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten für Reglementierungen
  - Voraussetzungen für Zugang nicht harmonisiert
  - obliegt dem Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten, festzulegen, welchem Reglementierungsansatz sie wählen wollen

II. Die VHM-RL im Überblick
Formale Anforderungen

- **Art. 4 VHM-RL – Ex-ante-Prüfung neuer Maßnahmen und Überwachung**
  - Ausführliche Erläuterung (Abs. 3)
  - Rechtfertigungsgründe werden „durch **qualitative** und, soweit möglich und relevant, **quantitative Elemente substantiiert** (Abs. 4)
  - Objektive und unabhängige Prüfung (Abs. 5)
  - Überwachungs- und Evaluationspflicht nach Erlass der Berufsreglementierung (Abs. 6)

II. Die VHM-RL im Überblick
Materielle Anforderungen

Art. 5

- **Grundsatz der Nichtdiskriminierung**

Art.6

- **Rechtfertigung durch Ziele des Allgemeininteresses**
- z.B. öffentliche Sicherheit. Gesundheit, Systeme der sozialen Sicherung, Verbraucherschutz
- Nicht aber rein wirtschaftliche Gründe

Art. 7

- **Verhältnismäßigkeit**
- Eignung und Kohärenz
- Mildere Mittel
- Verhältnis Berufsqualifikatio zu den tatsächlichen inhaltlichen Anforderungen des Berufs
- Komplexität der betreffenden Aufgaben
- Kumulationsprüfung

II. Die VHM-RL im Überblick

Kumulationsprüfung: Wirkungsanalyse der Gesamtbelastung (Art. 7 Abs. 2 Uabs. 1 lit. f) und Abs. 3 VHM-RL

Die Mitgliedstaaten prüfen

- Auswirkung der neuen oder geänderten Vorschrift, wenn sie mit einer oder mehreren Anforderungen kombiniert wird,
- wobei die Tatsache zu berücksichtigen ist, dass diese Auswirkungen sowohl positiv als auch negativ sein können
  - Tätigkeitsvorbehalte
  - Pflicht zur beruflichen Weiterbildung
  - Pflichtmitgliedschaft
  - Rechtsformbeschränkungen
  - Festgelegte Mindest- und/oder Höchstpreisanforderungen
  - Anforderungen an die Werbung

II. Die VHM-RL im Überblick
Weitere Anforderungen

- Art. 8 — Informationen für Interessenträger und Mitwirkung von Interessenträger
- Art. 9 — Wirksamer Rechtsbehelf
- Art. 10 — Informationsaustausch zwischen Mitgliedstaaten
- Art. 11, 12 — Transparenz: Mitteilung an Kommission und Prüfung durch Kommission

III. Koppelung der VHM-RL an BA-RL

- Art. 2 Abs. 1 VHM-RL – Geltungsbereich

  „Diese Richtlinie gilt für die **unter die Richtlinie 2005/36/EG fallenden** Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die die **Aufnahme oder Ausübung eines Berufs** oder einer bestimmten Art seiner Ausübung beschränken [...]“

- VHM-RL soll „zusätzlich“ zur BA-RL Anwendung finden (ErwG 8 VHM-RL)

III. Koppelung der VHM-RL an BA-RL
Art. 59 BA-RL – Transparenz

(3) Die Mitgliedstaaten prüfen, ob nach ihrer Rechtsordnung geltende Anforderungen zur Beschränkung der Aufnahme oder Ausübung eines Berufs durch die Inhaber einer bestimmten Berufsqualifikation, einschließlich des Führens der Berufsbezeichnung und der im Rahmen dieser Berufsbezeichnung erlaubten beruflichen Tätigkeiten, die in diesem Artikel als ‚Anforderungen' bezeichnet werden, mit folgenden Grundsätzen vereinbar sind:

a) Die Anforderungen dürfen weder eine direkte noch eine indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes darstellen;

b) die Anforderungen müssen durch übergeordnete Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein;

c) die Anforderungen müssen zur Verwirklichung des mit ihnen verfolgten Ziels geeignet sein und dürfen nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist.

(5) Bis zum 18. Januar 2016 geben die Mitgliedstaaten der Kommission bekannt, welche Anforderungen sie aufrechterhalten wollen und aus welchen Gründen die Anforderungen ihrer Ansicht nach mit Absatz 3 konform sind. Zudem machen die Mitgliedstaaten binnen sechs Monaten nach ihrer Annahme Angaben dazu, welche Anforderungen sie zu einem späteren Zeitpunkt eingeführt haben und aus welchen Gründen die Anforderungen ihrer Ansicht nach mit Absatz 3 konform sind.

III. Koppelung der VHM-RL an BA-RL

<u>These:</u>

Aus der Zusammenschau der Überprüfungspflicht aus Art. 59 III BA-RL für bestehende Berufsreglementierungen und der Pflichten nach der VHM-RL folgt eine umfassende Verpflichtung der Mitgliedstaaten, sowohl bestehende als auch geplante Berufsreglementierungen auf ihre Verhältnismäßigkeit zu überprüfen.

1. Begriff der Berufsreglementierung Art. 3 Abs. 1 lit. a) BARL

- Reglementierter Beruf =
  - ... eine berufliche Tätigkeit oder eine Gruppe beruflicher Tätigkeiten, bei der die **Aufnahme oder Ausübung** oder eine der Arten der Ausübung **direkt oder indirekt** durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter **Berufsqualifikationen** gebunden ist; eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer Berufsbezeichnung
- Berufsqualifikation = nachgewiesene Qualifikationen durch
  - Ausbildungsnachweis
  - Befähigungsnachweis
  - Berufserfahrung

1. Begriff der Berufsreglementierung

Erwägungsgrund Nr. 11 VHM-RL:

„Es gibt verschiedene Arten der Reglementierung eines Berufs; so kann zum Beispiel der Zugang zu einer bestimmten Tätigkeit oder deren Ausübung Inhabern bestimmter **beruflicher Qualifikationen vorbehalten werden**. Die Mitgliedstaaten können zudem eine bestimmte Art der Ausübung eines Berufs reglementieren, indem sie **Bedingungen für die Verwendung von Berufsbezeichnungen** festlegen oder nur für Selbständige, unselbständige Fachkräfte oder Geschäftsführer und gesetzliche Vertreter von Unternehmen, insbesondere wenn die Tätigkeit von einer juristischen Person in Form einer **Berufsgesellschaft ausgeübt** wird, Qualifikationsanforderungen vorschreiben.“

- **Maßstab:** Anknüpfung an eine bestehende Berufsqualifikation

1. Begriff der Berufsreglementierung

Weite Auslegung des Begriffs der Berufsreglementierung?

„Unangemessene Regulierung kann Berufsangehörige, Unternehmen und Verbraucher jedoch belasten; zu den möglichen Belastungen gehören unverhältnismäßige Qualifikationsanforderungen, übermäßig viele vorbehaltene Tätigkeiten, die Pflichtmitgliedschaft in einem Berufsverband oder andere Maßnahmen."

COM (2016), 822 final, S. 3.

Art. 7 III VHM-RL (Kumulationsprüfung) als Argument für weites Verständnis der Berufsreglementierung?

- z.B. Standesregeln, geographische Beschränkungen, Berufshaftpflichtversicherung, Mindest- und/oder Höchstpreisanforderungen; Werbebeschränkungen

1. Begriff der Berufsreglementierung

<u>Berufsreglementierung</u>

1. setzt *generell* voraus, dass es um eine Rechts- und Verwaltungsvorschrift geht, die einen reglementierten Beruf betrifft,

2. und *konkret,* dass die berufsbeschränkende Maßnahme, die eingeführt oder geändert werden soll, direkt oder indirekt an eine Berufsqualifikation anknüpft.

➢ berufsqualifikationsregelnde Tendenz erforderlich

2. „Änderung“ einer Rechts- und Verwaltungsvorschrift

Art. 4 I VHM-RL

(1) Die Mitgliedstaaten nehmen vor der Einführung neuer oder **der Änderung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften**, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, eine **Prüfung der Verhältnismäßigkeit** nach den in dieser Richtlinie festgelegten Bestimmungen vor.

Erwägungsgrund Nr. 9 VHM-RL:

„Vorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung nicht beschränken, einschließlich redaktioneller Änderungen oder technischer Anpassungen des Inhalts von Ausbildungsgängen oder der Aktualisierung von Ausbildungsvorschriften, sollten nicht in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen.“

2. „Änderung“ einer Rechts- und Verwaltungsvorschrift

Änderung einer Berufsreglementierung (Art. 4 I VHM-RL) umfasst:

- Änderung des Tatbestands einer Berufsreglementierung oder
- Änderung der Rechtsfolge einer Berufsreglementierung, d.h. die Änderung eines Regulierungsansatzes.
- Nicht redaktionelle Anpassung des Normumfelds einer Berufsreglementierung

Der Umfang der ex-ante-Prüfung wächst, je mehr ein bisheriger Reglementierungsansatz verlassen und durch einen neuen ersetzt wird und desto tiefgreifender neue Anforderungen für die Berufsträger wirken (Art. 4 II VHM-RL)

3. Normprüfungs- und Normbeseitigungspflichten nach Art. 59 III BA-RL

<u>These:</u>

Schon vor der Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie waren die Mitgliedstaaten gem. Art. 59 III BA-RL verpflichtet, ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften nach den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung und Verhältnismäßigkeit zu überprüfen und diese bei fehlender Rechtfertigung zu beseitigen.

3. Normprüfungs- und Normbeseitigungspflichten nach Art. 59 III BA-RL

EuGH, Urt. v. 16.6.2015, Rina Services u.a., C-593/13, ECLI:EU:C:2015:399, Rn. 26:

> Art. 14 der Richtlinie 2006/123 untersagt den Mitgliedstaaten, die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit in ihrem Hoheitsgebiet von einer der in seinen Nrn. 1 bis 8 aufgezählten Anforderungen abhängig zu machen, **und verpflichtet sie damit, diese Anforderungen vorrangig und systematisch zu beseitigen**.

EuGH, Urt. v. 30.1.2018, X und Visser, C-360/15 und C-31/16, ECLI:EU:C:2018:44, Rn. 130:

> Dieser Art. 15 entfaltet insoweit **unmittelbare Wirkung,** als er in Abs. 1 Satz 2 den Mitgliedstaaten die **unbedingte, hinreichend präzise Verpflichtung** auferlegt, ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu ändern, um sie den in Abs. 3 genannten Bedingungen anzupassen.

3. Normprüfungs- und Normbeseitigungspflichten nach

Art. 59 III BA-RL

(3) Die Mitgliedstaaten prüfen, ob nach ihrer Rechtsordnung geltende Anforderungen zur Beschränkung der Aufnahme oder Ausübung eines Berufs durch die Inhaber einer bestimmten Berufsqualifikation, einschließlich des Führens der Berufsbezeichnung und der im Rahmen dieser Berufsbezeichnung erlaubten beruflichen Tätigkeiten, die in diesem Artikel als ‚Anforderungen' bezeichnet werden, mit folgenden Grundsätzen vereinbar sind:

a) Die Anforderungen dürfen weder eine direkte noch eine indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes darstellen;

b) die Anforderungen müssen durch übergeordnete Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein;

c) die Anforderungen müssen zur Verwirklichung des mit ihnen verfolgten Ziels geeignet sein und dürfen nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist.

Art. 14 und 15 DL-R (Auszug)

Artikel 14

Unzulässige Anforderungen

Die Mitgliedstaaten dürfen die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit in ihrem Hoheitsgebiet nicht von einer der folgenden Anforderungen abhängig machen:

1. diskriminierenden Anforderungen, die direkt oder indirekt auf der Staatsangehörigkeit oder – für Unternehmen – dem satzungsmäßigen Sitz beruhen, insbesondere:

Artikel 15

Zu prüfende Anforderungen

(1) Die Mitgliedstaaten prüfen, ob ihre Rechtsordnungen die in Absatz 2 aufgeführten Anforderungen vorsehen, und stellen sicher, dass diese Anforderungen die Bedingungen des Absatzes 3 erfüllen. Die Mitgliedstaaten ändern ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um sie diesen Bedingungen anzupassen.

4. Geltung für Inlandssachverhalte

<u>These:</u>

Die Prüfpflichten aus Art. 59 III BA-RL und der VHM-RL gelten auch für reine Inlandssachverhalte. Sie setzen keinen grenzüberschreitenden Bezug voraus.

EuGH, Urt. v. 4.7.2019, Kommission/Deutschland, C-377/17, ECLI:EU:C: 2019:562, Rn. 57 (HOAI):

„Der Gerichtshof hat nämlich bereits entschieden, dass die in Kapitel III der Richtlinie 2006/123 enthaltenen Bestimmungen über die Niederlassungsfreiheit der Dienstleistungserbringer dahin auszulegen sind, dass sie auch auf einen Sachverhalt anwendbar sind, dessen Merkmale sämtlich nicht über die Grenzen eines einzigen Mitgliedstaats hinausweisen [...]“

4. Geltung für Inlandssachverhalte

Geltung des Art. 59 III BA-RL für Inlandssachverhalte

- Wortlaut der Norm verlangt keinen grenzüberschreitenden Bezug
- Erwägungsgrund Nr. 35 RL 2013/55/EU: „Nach den positiven Erfahrungen mit der gegenseitigen Evaluierung im Rahmen der Richtlinie 2006/123/EG sollte ein ähnliches Evaluierungssystem in die Richtlinie 2005/36/EG aufgenommen werden [...]“

Geltung der VHM-RL für Inlandssachverhalte

- Dem Wortlaut des Art. 2 I VHM-RL lässt sich keine Beschränkung auf grenzüberschreitenden Bezug entnehmen
- Wirksame Verhinderung von Inländerdiskriminierung

V. Anforderungen an die ex-ante-Prüfung (Art. 4 VHM-RL)

- Etablierung eines Rechtssetzungsverfahrensrechts
- Art. 4 III VHM-RL: Erläuterung, die so ausführlich ist, dass eine Bewertung der Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ermöglicht wird,
- Art. 4 IV VHM-RL: Substantiierung der Rechtfertigungsgründe durch **qualitative** und, soweit möglich und relevant, **quantitative Elemente**
- **Erwägungsgrund Nr. 13 VHM-RL:**

  „Die Beweislast für die Rechtfertigung und Verhältnismäßigkeit liegt bei den Mitgliedstaaten. Die Gründe, mit denen ein Mitgliedstaat eine Reglementierung rechtfertigt, sollten daher von einer Analyse der Eignung und Verhältnismäßigkeit der von diesem Mitgliedstaat erlassenen Maßnahme und von spezifischen Nachweisen zur Substantiierung seiner Argumente begleitet werden [...]“

V. Anforderungen an die Beweislast?

EuGH, Urt. v. 19.10.2016, Deutsche Parkinson Vereinigung, C-148/15, ECLI:EU: 2016:776, Rn. 35 f.

„[...] obliegt es den nationalen Behörden, die dafür **erforderlichen Beweise** in jedem Einzelfall beizubringen. Die Rechtfertigungsgründe, auf die sich ein Mitgliedstaat berufen kann, müssen daher von einer **Untersuchung zur Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit** der von diesem Mitgliedstaat erlassenen Maßnahme sowie von **genauen Angaben zur Stützung** seines Vorbringens begleitet sein.

Ein nationales Gericht muss somit, wenn es eine nationale Regelung darauf prüft, ob sie zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen nach Art. 36 AEUV gerechtfertigt ist**, mit Hilfe statistischer Daten, auf einzelne Punkte beschränkter Daten oder anderer Mittel** objektiv prüfen, ob die von dem betreffenden Mitgliedstaat vorgelegten Beweise **bei verständiger Würdigung die Einschätzung** erlauben, dass die gewählten Mittel zur Verwirklichung der verfolgten Ziele geeignet sind, und ob es möglich ist, diese Ziele durch Maßnahmen zu erreichen, die den freien Warenverkehr weniger einschränken [...]“

V. Anforderungen an die Beweislast?

EuGH, Urt. v. 4.7.2019, Kommission/Deutschland, C-377/17, ECLI:EU:C:2019:562, Rn. 64 (HOAI):

„Daraus folgt insbesondere, dass es zwar Sache des Mitgliedstaats ist [...] darzutun, dass seine Regelung zur Erreichung des angestrebten legitimen Ziels geeignet und erforderlich ist, **doch geht diese Beweislast nicht so weit,** dass dieser Mitgliedstaat positiv belegen müsste, dass sich dieses Ziel mit keiner anderen vorstellbaren Maßnahme unter den gleichen Bedingungen erreichen ließe [...] Ein solches Erfordernis liefe nämlich in der Praxis darauf hinaus, dem betroffenen Mitgliedstaat in dem betreffenden Bereich seine Regelungsbefugnis zu entziehen.“

V. Anforderungen an die Beweislast?

Art. 4 Abs. 4 VHM-RL:

„Die Gründe für die Betrachtung einer Vorschrift im Sinne von Absatz 1 als gerechtfertigt und verhältnismäßig werden durch **qualitative** und, soweit möglich und relevant, **quantitative Elemente** substantiiert."

- beide Forschungsansätze stehen gleichrangig nebeneinander
- das Studiendesign kann auf diejenige Forschungsmethode zurückgreifen, die am besten zum Forschungsproblem passt
- Beweislast fordert keinen wissenschaftlichen Beleg im Sinne eines Kausalitätsnachweises

V. Anforderungen an die Beweislast?

Erwägungsgrund Nr. 13 VHM-RL:

„[...] Auch wenn ein Mitgliedstaat vor dem Erlass einer derartigen Vorschrift nicht unbedingt eine spezifische Studie oder Nachweise oder Materialien einer bestimmten Art vorlegen muss, die ihre Verhältnismäßigkeit belegen, sollte er doch unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten dieses Mitgliedstaats eine objektive Untersuchung durchführen, in der nachgewiesen wird, dass die Erreichung von Zielen des Allgemeininteresses wirklich gefährdet ist.“

V. Anforderungen an die Beweislast?

<u>These:</u>

Der in Art. 4 VHM-RL zum Ausdruck kommende evidenzbasierte Ansatz verlangt nicht, dass die Eignung und Erforderlichkeit der Gründe für eine Berufsreglementierungen durch die Mitgliedstaaten empirisch belegt werden müssen. Die ex-ante-Prüfung verlangt vielmehr, dass die Entscheidung, einen Beruf zu reglementieren, auf der Grundlage der bestmöglichen einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnis gestützt und getroffen wird.

VI. Zusammenfassung

- Keine Pflicht zur Deregulierung, aber Deregulierungsanreiz
- Konzept einer „better regulation“
- Ziel: Sicherstellung eines optimalen Regulierungsumfelds

VI. Zusammenfassung in Thesen

1. Aus der Zusammenschau der Überprüfungspflicht aus Art. 59 Abs. 3 BA-RL für bestehende Berufsreglementierungen und der Überprüfungspflicht nach der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie folgt eine umfassende Verpflichtung der Mitgliedstaaten, sowohl bestehende als auch geplante Berufsreglementierungen auf ihre Verhältnismäßigkeit zu überprüfen.

2. Der Anwendungsbereich der VHM-RL setzt generell voraus, dass es um eine Rechts- und Verwaltungsvorschrift geht, die einen reglementierten Beruf betrifft, und konkret, dass die berufsbeschränkende Maßnahme, die eingeführt oder geändert werden soll, direkt oder indirekt an eine Berufsqualifikation anknüpft. Der Anwendungsbereich setzt damit eine berufsqualifikationsregelnde Tendenz voraus.

3. Eine Änderung einer Berufsreglementierung i.S.d. Art. 1 S. 1 und Art. 4 Abs. 1 VHM-RL umfasst die Änderung des Tatbestands einer Berufsreglementierung sowie die Änderung der Rechtsfolge einer Berufsreglementierung, d.h. die Änderung eines Regulierungsansatzes. Wird das Normumfeld lediglich redaktionell angepasst, muss eine Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht durchgeführt werden.

VI. Zusammenfassung in Thesen

4. Der Umfang der ex-ante-Prüfung wächst, je mehr ein bisheriger Reglementierungsansatz verlassen und durch einen neuen ersetzt wird und desto tiefgreifender neue Anforderungen für die Berufsträger wirken.

5. Schon vor der Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie waren die Mitgliedstaaten gem. Art. 59 Abs. 3 BA-RL verpflichtet, ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften nach den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung und Verhältnismäßigkeit zu überprüfen und bei fehlender Rechtfertigung zu beseitigen.

6. Die Prüfpflichten aus Art. 59 Abs. 3 BA-RL und nach der VHM-RL gelten auch für reine Inlandssachverhalte. Sie setzen keinen grenzüberschreitenden Bezug voraus.

7. Der in Art. 4 VHM-RL zum Ausdruck kommende evidenzbasierte Ansatz verlangt nicht, dass die Eignung und Erforderlichkeit der Gründe für eine Berufsreglementierungen durch die Mitgliedstaaten empirisch belegt werden müssen. Die ex-ante-Prüfung verlangt vielmehr, dass die Entscheidung, einen Beruf zu reglementieren, auf der Grundlage der bestmöglichen einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnis gestützt und getroffen wird.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit